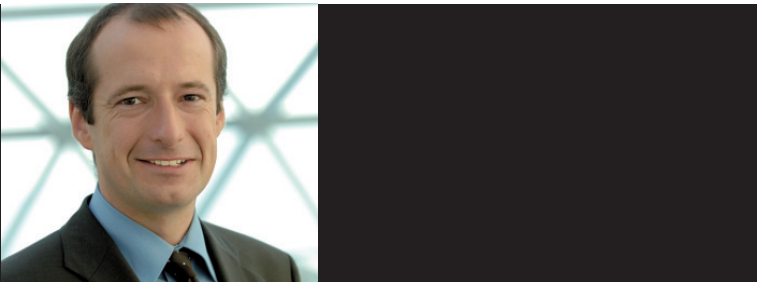




Eigentumsförderung in NRW. Wegweiser zum Eigentum.



Die Eigentumsförderung in NRW.



Viele Menschen wünschen sich, in den eigenen vier Wänden zu leben. Das eigene Haus oder die Eigentumswohnung soll nicht nur den „Besserverdienern“ vorbehalten bleiben. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt zinsgünstige Darlehen bereit, damit auch Familien mit kleinen Einkommen Wohneigentum bilden können.

Die Förderung ist neu ausgerichtet. Deutlich mehr Haushalte als bisher können Eigentumsförderung beantragen, weil die für Nordrhein-Westfalen geltende Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung angehoben wurde. Die Darlehen sind einfach zu berechnen. Sie bestehen aus einer Grundpauschale für das Objekt und einem Bonus für jedes Kind.

Vor allem junge Familien mit Kindern haben häufig nicht die Möglichkeit zu sparen – ihnen fehlt das nötige Startkapital für das eigene Haus. Um die Finanzierungschancen dieser Haushalte zu erhöhen, bieten wir ein zusätzliches Starterdarlehen an, das als Ersatz für fehlende Eigenleistung angerechnet werden kann.

Wir wollen das Wohnen in der Stadt für alle Generationen attraktiver machen. Die eigenen vier Wände binden an

das Lebensumfeld, sie stärken den sozialen Zusammenhalt in unseren Städten und Gemeinden. Davon profitieren wir alle. Schon heute, aber auch in Zukunft, wenn sich das Wohneigentum als wichtige Säule der privaten Altersvorsorge durch mietfreies Wohnen doppelt bezahlt machen wird. Deshalb gewähren wir für den Bau oder den Erwerb von selbst genutzten Immobilien in den Ballungsgebieten unseres Landes zusätzlich einen Stadtbonus von 20.000 Euro.

Diese Broschüre gibt Tipps für den Weg zum eigenen Heim und informiert über die Finanzierungshilfen, die das Land anbietet.



Oliver Wittke
Minister für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1.	Was fördern wir?	6
2.	Wen fördern wir?	6
2.1	Wie hoch ist die Einkommensgrenze?	7
2.2	Wie berechnet man das anrechenbare Haushaltseinkommen?	8
3.	Wie fördern wir?	11
3.1	Die Förderdarlehen auf einen Blick:	12
3.2	Zusätzliches Starterdarlehen im Modell A	13
3.3	Stadtbonus	13
3.4	Förderung für behindertengerechte Baumaßnahmen	14
3.5	Darlehenskonditionen	14
4.	Worauf ist bei der Finanzierung zu achten?	15
4.1	Solide Finanzierung	15
4.2	Notwendige Eigenleistung	15
4.3	Mindestrückbehalt	17
4.4	Lastenberechnung	17
5.	Was ist noch zu beachten?	19
5.1	Verbot des vorzeitigen Baubeginns	19
5.2	Gesamtkostenobergrenze	19
6.	Ihre Bewilligungsbehörde hilft Ihnen weiter	20
7.	Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz	20

Wegweiser zum Eigentum.

1. Was fördern wir?

Das Land NRW unterstützt Sie mit zinsgünstigen Darlehen beim Bau oder dem Erwerb von neuen oder vorhandenen Eigenheimen und selbst genutzten Eigentumswohnungen. Auch wenn Sie erstmals eine neue Wohnung durch Erweiterung von Gebäuden (z.B. Dachgeschossausbau) neu schaffen oder in einem Gebäude, das bisher nicht Wohnzwecken diente, eine neue Wohnung errichten, um sie selbst zu nutzen, ist eine Förderung möglich.

2. Wen fördern wir?

Gefördert werden Haushalte mit mindestens einem Kind und Haushalte mit mindestens einem oder einer schwerbehinderten Angehörigen, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung um nicht mehr als 40 Prozent übersteigt. Für die Förderung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Ob Sie für eine Förderung in Frage kommen, können Sie im Internet mit Hilfe des Förderberaters (www.mbv.nrw.de) überschlägig berechnen lassen.

Wichtig: Bei der Förderung können Kinder berücksichtigt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung erwartet wird.

2.1 Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Förderberechtigt sind Sie nur dann, wenn das anrechenbare Haushaltseinkommen bestimmte Einkommensgrenzen um nicht mehr als 40 Prozent überschreitet. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen und beträgt:

Haushaltsgröße	jährlich
1 Person	15.850 Euro
2 Personen	21.130 Euro
ab einem 3-Personen-Haushalt für die ersten 2 Personen	19.020 Euro
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.340 Euro

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um 530 Euro.

Beispiel für die Ermittlung der Einkommensgrenze für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern:

für die ersten zwei Personen	19.020 Euro
für die dritte Person (Kind)	4.340 Euro
für die vierte Person (Kind)	4.340 Euro
zusätzlich für zwei Kinder	1.060 Euro
Einkommensgrenze	28.760 Euro

2.2 Wie berechnet man das anrechenbare Haushaltseinkommen?

Das anrechenbare Einkommen wird für jede haushaltsangehörige Person gesondert ermittelt. Maßgebend ist das Einkommen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Grundsätzlich wird dabei von dem Einkommen ausgegangen, das im Laufe der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist. Veränderungen des Einkommens, die innerhalb der nächsten zwölf Monate sicher zu erwarten sind, sind mit zu berücksichtigen.

Als Jahreseinkommen gilt das steuerpflichtige Bruttoeinkommen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit kann der Arbeitnehmerpauschbetrag (920 Euro) abgezogen werden, sofern sich keine höheren Werbungskosten nachweisen lassen. Zum Jahreseinkommen werden aber auch steuerfreie Einkünfte hinzugerechnet, zum Beispiel:

- A.** steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- B.** der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (sog. 400 Euro-Job),
- C.** die (steuerfreien) Teile von Renten, die den (steuerpflichtigen) Ertragsanteil übersteigen,
- D.** Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- E.** Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz

Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen im steuerrechtlichen Sinne werden nicht abgezogen. Sie werden durch folgenden pauschalen Abzug berücksichtigt:

Vom Jahreseinkommen können jeweils 10 Prozent abgesetzt werden, wenn

- A. Steuern vom Einkommen (z. B. Lohnsteuer),
- B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- C. Beiträge zur Rentenversicherung

entrichtet werden.

Wichtig: Das Gesamteinkommen ist entscheidend. Die Jahreseinkommen, die auf diese Weise für jedes Haushaltsmitglied ermittelt worden sind, werden zusammengerechnet und ergeben das so genannte Gesamteinkommen. Von diesem Gesamteinkommen können dann bestimmte Frei- und Abzugsbeträge abgezogen werden.

Freibeträge:

1. Für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld gezahlt wird, wenn der Antragsteller allein mit Kind(ern) zusammen wohnt und wegen seiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist,

600 Euro

2. für zum Haushalt gehörende Kinder, die über eigenes Einkommen verfügen und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,

600 Euro

3. für zum Haushalt zählende Schwerbehinderte mit einem

- A. Grad der Behinderung (GdB) von 100 **4.500 Euro**
- B. GdB von mindestens 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit **4.500 Euro**
- C. GdB unter 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit **2.100 Euro**

4. für junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung

4.000 Euro

Abzugsbeträge:

Aufwendungen für gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen können bis zur Höhe des im Unterhaltstitel, Bescheid oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgestellten Betrages abgesetzt werden. Liegen eine notariell beurkundete Vereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, beträgt der Abzugsbetrag

- A. für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts untergebracht ist, **bis 3.000 Euro**
- B. für eine/n nicht zum Haushalt rechnende/n geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartner/in **bis 6.000 Euro**
- C. für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person **bis 3.000 Euro**

Beispiel:

Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Zwei Personen sind berufstätig und zahlen Lohn- oder Einkommensteuer sowie Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Werbungskosten überschreiten nicht den Pauschalbetrag.

	Ehemann/ Lebenspartner	Ehefrau/ Lebenspartnerin
Bruttoeinkommen	25.000 Euro	10.000 Euro
abzüglich Werbungskosten- Pauschalbetrag	920 Euro	920 Euro
Zwischensumme	24.080 Euro	9.080 Euro
abzüglich 30% Pauschale	7.224 Euro	2.724 Euro
Summe	16.856 Euro	6.356 Euro

Das Gesamteinkommen beträgt 23.212 Euro. Die Einkommensgrenze von 28.760 Euro wird nicht überschritten.

3. Wie fördern wir?

Das Land vergibt zinsgünstige Darlehen, die abhängig von der Kinderzahl oder der Lage der Immobilie als Grundpauschale, Kinderbonus und Stadtbonus gewährt werden. Die Höhe der Darlehen ist abhängig von der Höhe des anrechenbaren Haushaltseinkommens. Im Modell A werden Haushalte innerhalb der Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung gefördert. Im Modell B können Sie gefördert werden, wenn das anrechenbare Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 Prozent übersteigt.

3.1 Die Förderdarlehen auf einen Blick:

Neuschaffung und Ersterwerb

Darlehen:	Modell A	Modell B
Einkommensgrenze	bis zu 100 v.H.	bis zu 140 v.H.
Grundpauschale	45.000 Euro	20.000 Euro
Kinderbonus für jedes Kind	5.000 Euro	5.000 Euro
Stadtbonus für Objekte in 32 Städten, siehe 3.3	20.000 Euro	20.000 Euro

Erwerb vorhandenen Wohnraums

Darlehen:	Modell A	Modell B
Einkommensgrenze	bis zu 100 v.H.	bis zu 140 v.H.
Grundpauschale	31.500 Euro	14.000 Euro
Kinderbonus für jedes Kind	3.500 Euro	3.500 Euro
Stadtbonus für Objekte in 32 Städten, siehe 3.3	14.000 Euro	14.000 Euro

Das Darlehen beim Erwerb vorhandenen Wohnraums beträgt maximal 90 Prozent der Erwerbskosten einschließlich Erwerbsnebenkosten.

3.2 Zusätzliches Starterdarlehen im Modell A

Die beste Voraussetzung, um Wohneigentum zu bilden, ist ein gutes Startkapital. Das Land möchte jedoch auch den Haushalten helfen, die bisher erst fünf Prozent der Gesamtkosten oder der Erwerbskosten ansparen konnten. Im Modell A kann deshalb zusätzlich ein Starterdarlehen von 12.000 Euro gewährt und als Ersatz für den Anteil der notwendigen Eigenleistung anerkannt werden, der nicht aus eigenen Geldmitteln erbracht werden muss. Damit sich dieses Darlehen schnell in „richtiges“ Eigenkapital verwandelt, muss es mit 5 Prozent pro Jahr getilgt werden. Wird innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung der Förderzusage ein weiteres Kind in den Haushalt aufgenommen, kann die Tilgung auf Antrag fünf Jahre lang ausgesetzt werden.

3.3 Stadtbonus

Das Land möchte die Eigentumsbildung in den Städten stärken. Deshalb erhalten Sie für Objekte in diesen Kommunen einen Stadtbonus:

Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herne, Herten, Köln, Krefeld, Leverkusen, Lünen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, Siegen, Solingen, Witten, Wuppertal.

3.4 Förderung für behindertengerechte Baumaßnahmen

Ist ein Haushaltsangehöriger mindestens mit einem Grad von 80 Prozent schwerbehindert und sind daher zusätzliche Baumaßnahmen wie zum Beispiel eine Rampe, eine Hebeanlage oder ein behindertengerechtes Bad erforderlich, werden zur Deckung der Mehrkosten zusätzliche Darlehen gewährt. Dies gilt auch, wenn Sie Ihr vorhandenes Haus oder Ihre Eigentumswohnung nachrüsten müssen.

Das Förderdarlehen beträgt 20.000 Euro für Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet und 10.000 Euro für Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 Prozent überschreitet.

3.5 Darlehenskonditionen

Das Baudarlehen wird in Höhe von 99,6 Prozent ausbezahlt. Es ist im Modell A zunächst zinslos und im Modell B anfänglich mit 2 Prozent zu verzinsen. Die Tilgung beträgt 1 Prozent, bei Erwerb bestehenden Wohnraums 4 Prozent. Ferner werden ein einmaliger Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 0,4 Prozent des bewilligten Darlehens und ein laufender jährlicher Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 0,5 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Das Starterdarlehen ist abweichend hiervon mit 5 Prozent zu tilgen.

Wichtig: Um Fehlförderungen zu vermeiden, werden die Zinsen in Abständen von 5 Jahren angehoben, wenn das Einkommen des Haushalts dann deutlich höher ist als zum Zeitpunkt der Förderung. Näheres erfahren Sie bei Ihrer Bewilligungsbehörde.

4. Worauf ist bei der Finanzierung zu achten?

4.1 Solide Finanzierung

Vor dem ersten Spatenstich muss Vieles gut überlegt sein. Besonders wichtig ist eine solide Finanzierung. Die Auswahl der Fachleute, die Seriosität der Berater, die Überprüfung der eigenen finanziellen Möglichkeiten und nicht zuletzt der selbstkritische Blick in die Zukunft. Erst wer diese Aufgaben möglichst nüchtern gelöst hat, kann beruhigt mit dem Bauen beginnen oder einen Kaufvertrag abschließen. Die Belastungen aus der Finanzierung dürfen nicht die Existenzgrundlage gefährden. Deshalb muss trotz der Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie noch genug für den Lebensunterhalt übrig bleiben. Aus diesem Grund gibt es in den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) Vorgaben zur notwendigen Eigenleistung und dazu, wie viel Geld nach Abzug aller Verbindlichkeiten mindestens für den monatlichen Lebensunterhalt verbleiben muss.

4.2 Notwendige Eigenleistung

Wer sich ein eigenes Heim bauen oder kaufen will, muss eine Eigenleistung erbringen, die mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten des Förderobjekts beträgt. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten der Eigenleistung im Finanzierungsplan akzeptiert:

- A. eigene Geldmittel,
- B. der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, insbesondere der eingebrachten Baustoffe,
- C. der Wert des eigenen nicht mit Fremdmitteln finanzierten Baugrundstücks und
- D. die Selbsthilfe.

Die Hälfte des Anteils an Mindesteigenleistung ist durch eigene Geldmittel oder durch den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks zu erbringen. Beim Erwerb vorhandenen Wohnraums, der mit dem Ziel der angemessenen Wohnraumversorgung modernisiert wird, müssen Sie mindestens 10 v.H. der Erwerbskosten einschließlich Erwerbsnebenkosten aus eigenen Geldmitteln erbringen. Für die Finanzierung der Modernisierungskosten ist keine Eigenleistung erforderlich.

Die Selbsthilfe kann z. B. in der manuellen Mitarbeit beim Erschließen des Baugrundstücks, beim Ausführen von Bauarbeiten oder beim Fertigstellen der Außenanlagen bestehen (sog. „Muskelhypothek“). Eine geplante Selbsthilfe wird nur angerechnet, wenn Sie sie auch tatsächlich leisten können. Reichen die Eigenleistungen nicht aus, kann das Starterdarlehen als Ersatz des Eigenleistungsanteils anerkannt werden, der nicht aus eigenen Geldmitteln zu erbringen ist.

4.3 Mindestrückbehalt

Die Förderung setzt voraus, dass die Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Haushalts gefährdet. Nach Abzug aller laufenden Kosten sollten zum Lebensunterhalt monatlich mindestens übrig bleiben:

**700 Euro für einen 1-Personen-Haushalt,
900 Euro für einen 2-Personen-Haushalt,
230 Euro für jede weitere Person.**

Hierbei werden das Kindergeld und ein eventueller Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz angerechnet. Garagenerträge und Erträge für zweite Wohnungen werden nur berücksichtigt, wenn die Einnahme nachhaltig gesichert erscheint. Bei den Einkünften dürfen laufende Zahlungen von Verwandten oder sonstigen Dritten, soweit sie nicht auf einer dauernden Rechtspflicht beruhen, nicht berücksichtigt werden.

4.4 Lastenberechnung

Dem Förderantrag fügen Sie eine Lastenberechnung bei, in der Sie die Gesamtkosten oder die Erwerbskosten für das Förderobjekt eintragen, die beabsichtigte Finanzierung darstellen und die Kosten für die Finanzierung (Zinsen, Verwaltungskostenbeiträge, Tilgungen) und die Bewirtschaftung der Immobilie berechnen. Auf diese Weise können Sie Ihre monatliche Belastung ermitteln und prüfen, ob Ihnen nach Abzug aller Verbindlichkeiten noch genügend Geld übrig bleibt.

Beispiel:

Ermittlung der Belastung für ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 120 Quadratmetern.

Haushalt mit 2 Kindern,

Förderung im Modell A mit Stadtbonus

Gesamtkosten: 230.000 Euro

Finanzierungs- Bausteine	Betrag	Zinsen/ Tilgung in %	Lfd. Aufwendungen
Hypothek	120.000 Euro	5,0/1	7.200 Euro
Baudarlehen Grundpauschale	45.000 Euro	0,5/1	675 Euro
Kinderbonus	10.000 Euro	0,5/1	150 Euro
Stadtbonus	20.000 Euro	0,5/1	300 Euro
Starterdarlehen	12.000 Euro	0,5/5	660 Euro
Eigenleistung	23.000 Euro		
Finanzierungsmittel insgesamt	230.000 Euro		

Belastung	Höhe
Summe Kapitalkosten	8.985 Euro
Summe Instandhaltungskosten	890 Euro
Betriebskosten	2.646 Euro
Lfd. Aufwendungen jährlich	12.521 Euro
Belastung monatlich	1.043 Euro

Eine Förderung wäre damit möglich, wenn dem Haushalt neben diesem Betrag nach Abzug aller übrigen Verbindlichkeiten noch monatlich mindestens 1.360 Euro (Mindestrückbehalt) verblieben.

5. Was ist noch zu beachten?

5.1 Verbot des vorzeitigen Baubeginns

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Sie bereits vor Antragstellung mit dem Bau begonnen oder den Kaufvertrag endgültig, das heißt ohne umfassendes Rücktrittsrecht abgeschlossen haben, bevor die Förderzusage erteilt ist. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vor Baubeginn oder Vertragsabschluss bei Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde über das notwendige Verfahren. Dies gilt auch, wenn Sie ein Objekt ersteigern möchten.

5.2 Gesamtkostenobergrenze

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Gesamtkosten oder der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten des Förderobjekts höher sind als die im Bereich der Bewilligungsbehörde angemessenen Kosten. Diese Kostenobergrenze ist regional unterschiedlich. Bitte fragen Sie Ihre zuständige Bewilligungsbehörde.

6. Ihre Bewilligungsbehörde hilft Ihnen weiter

Wie und zu welchen Bedingungen Ihnen das Land ein zinsgünstiges Darlehen gewährt, können Sie in den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) nachlesen oder bei Ihrer Bewilligungsbehörde erfragen. Bewilligungsbehörden sind die kreisfreien Städte und Kreise, in deren Gebiet das Förderobjekt errichtet werden soll oder liegt.

Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter <http://www.nrwbank.de>.

7. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz

Bei niedrigem Einkommen kann auch die Möglichkeit bestehen, Wohngeld zu beantragen. Der Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz hilft, die laufenden Kosten aus dem selbst genutzten Wohneigentum zu tragen.

Ob und in welcher Höhe Sie einen Lastenzuschuss erhalten, hängt ab von:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder;
- der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsmitglieder;
- der Höhe der anrechenbaren Belastung.

Unter <http://www.mbv.nrw.de/index.php> finden Sie einen Wohngeldrechner, mit dem Sie sich Ihren Wohngeldanspruch in jeder NRW-Kommune (anonymisiert) ausrechnen lassen können.

Antragsformulare sowie weitere Anlagen zum Antrag erhalten Sie im Internet unter <http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Wohnen/Wohngeld/index.php>. Den Antrag auf Lastenzuschuss können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Lastenzuschuss gewährt werden kann, können Sie auch bei der Wohngeldstelle der Gemeinde erfahren, in deren Gebiet das Eigenheim oder die Eigentumswohnung liegt.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV)
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
40190 Düsseldorf

E-Mail: broschueren@mbv.nrw.de

©2007

Gestaltung:

dtk Agentur für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
GmbH, Essen; www.dtk-online.com

Druck:

JVA Druck+Medien, Geldern

Diese Broschüre kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten in Neuss bestellt werden. Bitte senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der Veröffentlichungsnummer W-404 (per Fax oder Postkarte) an die:

Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH
Betriebsstätte Am Henselsgraben
Am Henselsgraben 3
41470 Neuss-Allerheiligen
Fax: 0 21 31-92 34-699
mbv@gwn-neuss.de

Telefonische Bestellung über:

Call NRW.
0180 3 100 110
Bürger- und ServiceCenter



Ministerium für
Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Elisabethstraße 5-11
40217 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
poststelle@mbv.nrw.de

